



Departement des Innern
Frau Regierungsrätin
Petra Steimen
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 20. Mai 2014

Vernehmlassung zur Totalrevision des Spitalgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Petra Steimen
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Spitalgesetzes.

Die CVP nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitung

Das kantonale Spitalgesetz entspricht nicht mehr dem aktuellen Bundesrecht. Es wird deshalb begrifflich und inhaltlich an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 2007 gelten seit dem 1. Januar 2012 schweizweit die neue Spitalfinanzierung und die freie Spitalwahl. Es wurde ein einheitliches Finanzierungssystem auf der Basis von leistungsorientierten Fallpauschalen eingeführt. Zudem wurden die Kantone in das System der Pauschalvergütungen eingebunden, indem sie einen Mindestanteil an den Pauschalen übernehmen müssen.

Das noch geltende Spitalgesetz des Kantons Schwyz trat am 1. Januar 2004 in Kraft und regelt das Schwyzer Spitalwesen. Es legt seit 2004 die kantonale Spitalstrategie im Bereich Grund- und Spezialversorgung fest. Das Leistungsangebot und die Finanzierung der drei innerkantonalen Spitäler (Schwyz, Lachen und Einsiedeln – ab 2012 auch Aeskulap-Klinik) wurden bisher mit einem kantonalen zweijährigen Leistungsauftrag und mit einjährigen Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Spitälern gesteuert. Die Leistungsabgeltung der akutsomatischen Spitäler erfolgt seit 2004 über Fallpauschalen.



Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit ist es erforderlich, das kantonale Spitalgesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Dabei gilt es insbesondere, die Bestimmungen des Spitalgesetzes bezüglich ihres Inhalts und ihrer Terminologie an die Normen des revidierten Bundesrechts anzupassen. Ebenso sind die sich durch die Revision des Bundesrechts ergebenden Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht anzupassen oder neu zu verankern.

Generelle Haltung der CVP

Die CVP hat sich 2011 in einer Vorreiterrolle für eine Spitalstrategie mit drei Spitälern unter einem Dach stark gemacht. Dafür wollen wir auch heute noch gerade stehen und Verantwortung übernehmen.

Die vorliegende Totalrevision des Spitalgesetzes ist unspektakulär, schlank und einfach gehalten. Das begrüsst die CVP.

Grosse Bedenken hat die CVP aber, dass andere Kantone durch ungesetzliche Investitionshilfen ihre eigenen Spitäler im freien Markt weiterhin mit erheblichen finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand stützen. So entstehen für unsere Spitäler erhebliche Wettbewerbsverfälschungen. Ausserkantonale Spitäler können dadurch mit erheblich tieferen Normpreisen existieren. In den Verhandlungen mit den Versicherern werden so unsere Spitäler ihre Normpreise immer weiter senken müssen. Dies wird durch die vorliegende Totalrevision in keiner Weise aufgefangen.

Die innerkantonalen Spitäler, welche in der Gesundheitsversorgung unseres Kantons eine wichtige Rolle spielen und wichtige regionale Arbeitgeber und Ausbildungsstätten sind, sollen nach Meinung der CVP weiterhin gestärkt werden. Das härter werdende und wettbewerbsverzerrte Marktumfeld kann früher oder später aber dazu führen, dass eines oder mehrere der Spitäler in eine Finanzierungsnotlage geraten. Darum ist es wichtig, dass sich die Regierung des Kantons Schwyz und das Parlament auch Gedanken machen, was in einem „Worst Case Scenario“ eines unserer Spitäler geschehen soll.

Unsere Anregung: Im vorliegenden Spitalgesetz sollte festgelegt werden, wie mit einer solchen Situation umgegangen werden muss. Wichtig wäre, Sicherheiten aufzuzeigen, welche in einem solchen Fall zum Tragen kommen. Es entspricht gemäss den Vorstellungen der CVP nicht einer vorausschauenden Politik, die erste Katastrophe im kantonalen Spitalwesen abzuwarten, um dann politisch-parlamentarische Feuerwehrlösungen zu vollführen. Wir behalten uns deshalb vor, diese Thematik ausserhalb der Vernehmlassung mit parlamentarischen Vorstössen anzugehen.

Optimierungsvorschläge im Einzelnen:

§ 6 Abs. 1

Generell muss in diesem Gesetz der Begriff „fallunabhängig“ durch „gemeinwirtschaftlich“ ersetzt werden, so auch hier (siehe auch § 9).

Begründung: Dies entspricht der Vorgabe im KVG



§ 9 Abs. 1 neu:

Der Kanton entrichtet innerkantonalen Listenspitälern Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen für:

- a) die Aus- und Weiterbildung;
- b) die Vorhalteleistung für Notfälle;
- c) die befristete Förderung neuer Versorgungsmodelle sowie neuer Untersuchung- und Behandlungsmethoden, soweit diese versorgungspolitisch sinnvoll sind.

Begründung: Bei einer „kann“-Formulierung müssten diese Beiträge jährlich vom Parlament bestätigt werden. Dies führt zur Planungsunsicherheit für die Spitäler. Die Befristung soll darum nur für c) gelten.

§ 9 Abs. 2 und 3 neu:

Abs. 2: Die Beiträge erfolgen in der Regel als Pauschale.

Abs. 3: Für die Beiträge werden anerkannte Vergleichszahlen berücksichtigt.

Begründung: Die weiteren Ergänzungen sind unnötige Limitierungen und bergen das Risiko von Willkür in sich. Eine Befristung soll nur für § 9 Abs.1 lit. c gelten.

§ 12 Abs. 1e neu:

e) zur Kenntnisnahme des Kodierrevisionsberichtes;

Begründung: Wir gehen davon aus, dass der Kanton die Revision nicht selber macht, sondern sich auf die Kodierrevision der paritätische Kommission verlässt.

§ 13 Abs. 2

„die Kodierrevision“ im Satz weglassen

Begründung: gleich wie bei §12 Abs. 1e

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen im weiteren Verfahrensablauf!

Mit freundlichen Grüssen
CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident CVP Kanton Schwyz

Adi Dummermuth
Fraktionschef